



## **Allgemeinverfügung Nr. 2/2022**

### **Allgemeinverfügung Nr. 2 aus 2022 des Landkreises Graftschaft Bentheim zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 unter besonderer Berücksichtigung der Omikron-Variante – Kontaktpersonenmanagement –, sowie Regelungen zu Übergangsfällen**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gem. § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2021 (online veröffentlicht am 23.12.2021)<sup>I</sup> i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>II</sup> i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)<sup>III</sup> folgende Allgemeinverfügung:

- I. Infizierte Personen mit einem bekannten und nachgewiesenen positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind verpflichtet sich unverzüglich für die Dauer von 10 Tagen in häusliche Quarantäne zu begeben. Sie sind ferner verpflichtet, das Gesundheitsamt des Landkreises Graftschaft Bentheim – Containment-Team – sofort über die Kontaktpersonen zu informieren. Hierbei sind wahrheitsgemäß Vor- und Familienname der Kontaktpersonen, vollständige Anschrift, erreichbare Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mailadresse anzugeben. Die Meldung hat in elektronischer Form über das Kontaktformular [www.grafschaft-bentheim.de/containment](http://www.grafschaft-bentheim.de/containment) zu erfolgen. Infizierte Personen haben ferner den ihnen bekannten Kontaktpersonen bzw. deren Sorgeberechtigten und/oder Betreuern das Vorliegen des positiven Testergebnisses umgehend mitzuteilen.**
- II. Enge Kontaktpersonen haben sich gem. der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person in Quarantäne zu begeben, sobald sie von der Infektion der infizierten Person mit dem Coronavirus-Sars-CoV-2 erfahren. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zur positiv PCR-getesteten Person.**
- III. Infizierte Personen können sich frühestens am 7. Tag nach Bekanntgabe des Testergebnisses, enge Kontaktpersonen frühestens 7 Tage nach dem engen Kontakt zu infizierten Personen, mittels eines PCR-Tests oder eines qualifizierten Antigenschnelltests (PoC-Antigen-Schnelltest) aus der Quarantäne „freitesten“. Voraussetzung ist, dass zuvor wenigstens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat und dass der Test**

auf SARS-CoV-2 „negativ“ ausfällt. Mit Bekanntgabe des Testergebnisses endet die Quarantäne automatisch, ohne dass es einer gesonderten Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt bedarf.

Infizierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, bei Pflegediensten, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Tagesbildungsstätten bedürfen, wegen der ihnen anvertrauten vulnerablen Bevölkerungsgruppen, für die Freitestung am 7. Tag zwingend einen PCR-Test.

Kinder und Jugendliche als Kontaktpersonen können sich bereits am 5. Tag nach dem Kontakt mittels eines qualifizierten Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests aus der Quarantäne „freitesten“. Sollte die Schule beziehungsweise die Betreuungseinrichtung an einem besonderen Testverfahren mit einer täglichen Testung teilnehmen (sog. ABIT-Verfahren), entfällt die Quarantäneverpflichtung als Kontaktperson.

Ein Selbsttest (auch nicht unter Aufsicht) reicht zur Beendigung der Quarantäne nicht aus.

- IV. Die vorgenannten Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab dem Tag ihrer Bekanntmachung auch für alle von einer behördlich angeordneten Schutzmaßnahme (häusliche Isolation, Absonderung, Quarantäne) betroffenen Personen, deren auferlegte Schutzmaßnahme über den 15.01.2022 andauert (sog. „Altfälle“). Auf diese Personen finden daher die verkürzten Quarantänezeiten bzw. Freitestungsmöglichkeiten ebenfalls Anwendung. Diesbezüglich ergangene Bescheide, deren Quarantäneregelungen über den o.g. Zeitraum hinaus andauern werden daher in Bezug auf die Quarantänedauer und die Freitestungsmöglichkeit hiermit entsprechend abgeändert.
- V. Sofern die Person mit einem positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder die Kontaktperson (siehe oben unter Punkt A. I. – II.) geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat diejenige oder derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, der/dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin/den Betreuer, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu ihrem/seinem Aufgabenkreis gehört.
- VI. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hindeuten, oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, sind die Kontaktpersonen weiter verpflichtet, entweder die Hausarztpraxis oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme sollte möglichst telefonisch erfolgen. Auf den erfolgten Kontakt zu einer positiv auf SARS-CoV-2 PCR-getesteten Person ist hinzuweisen.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist befristet bis einschließlich 04.02.2022. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

## **Begründung:**

### **A. Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen mit einem positiven PCR-Testergebnis i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und deren Kontaktpersonen, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Gebietes des Landkreises Grafschaft Bentheim aufhalten.

Als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) in diesem Sinne gelten sämtliche Personen ohne Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), es sei denn, ihre zweite Impfung oder ihre Genesung liegen nicht mehr als 3 Monate zurück, die einer Person mit einem positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 in einem persönlichen, direkten und räumlich umgrenzten Bereich länger als nur flüchtig begegneten und von deren positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 Kenntnis erlangt haben. Dieses ist der Fall bei:

- Aufenthalt im Nahfeld der positiv PCR-getesteten Person (<1,5 m) länger als 10 Minuten oder
- Gespräch mit der positiv PCR-getesteten Person oder
- Aufenthalt im selben Raum unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

### **B. Begründung zu Ziffer I. bis VII.**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist Risikogebiet mit einer 7-Tagesinzidenz von 393,1 (Stand: 14.01.22) Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 und deren Varianten eine strikte Containment-Strategie. Die Ermittlung von infizierten Personen und deren Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Recherchearbeit. Das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsrisiko möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da das Risiko und die Möglichkeit besteht, dass sich das Virus insbesondere die hoch ansteckende Omikron-Variante in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreitet. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen die Infektionsketten jedoch schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Daher ist es zielführend, die betroffenen infizierten (positiv durch PCR-Test getesteteten) Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Information der Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkter Ansprache seitens meines Gesundheitsamtes bedürfte. Ferner erhalten sowohl Infizierte als auch Kontaktpersonen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. Die Pflichten meines Gesundheitsamtes bleiben daneben bestehen. Das Gesundheitsamt nimmt weiterhin Kontakt zu den positiv PCR-Getesteten auf. Eine Zeitverzögerung wird durch die Verpflichtung zur selbständigen Absonderung vermieden. Auch werden dadurch weitere Kontakte mit Infizierten ausgeschlossen.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen ggfs. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßnahmen zu informieren. Die notwendigen Informationen stellt das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen sind die Quarantäneregeln entsprechend anzupassen um sicherzustellen, dass der Regelbetrieb insbesondere in den Bereichen der kritischen Infrastruktur aber auch in den Schulen und sonstigen Bereichen des Arbeits- und Wirtschaftslebens weitestgehend aufrechterhalten werden kann.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen breitet sich Omikron zwar wesentlich dynamischer aus und führt binnen kürzester Zeit zu einer Infektiösität der Betroffenen. Allerdings ist der Betroffene selbst nur für einige wenige Tage infektiös, so dass eine generelle Verkürzung der Quarantänedauer auf 10 Tage nach dem Stand der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnis bei Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzes der Allgemeinheit vertretbar erscheint. Aufgrund der verkürzten Infektionsdauer ist es ferner gerechtfertigt, sowohl den Infizierten als auch den Kontaktpersonen bereits 7 Tage nach dem positiven PCR-Test bzw. 7 Tage nach dem letzten Kontakt die Möglichkeit der Freitestung zu ermöglichen. Ferner ist es aus Gründen des Schutzes besonders vulnerabler Gruppen angezeigt, dass sich positiv getestete Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und bei Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch Tagesbildungsstätten nur mittels eines PCR-Tests aus der Quarantäne freitesten können. Sofern diese Beschäftigten nur als Kontaktpersonen der Absonderungspflicht unterliegen, besteht auch für sie die Möglichkeit sich durch einen qualifizierten Antigentest freizutesten. Bei Vorliegen eines besonderen Testverfahrens mit einer täglichen Testung in Schule und Kita (ABIT-Verfahren) erscheint es sachgerecht, die Betroffenen bis zur Vorlage eines positiven Testergebnisses von der Quarantäne auszunehmen.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bietet entweder eine sogenannte Booster-Impfung oder eine vollständige zweite Impfung bzw. eine ausgeheilte Infektion, sofern die Zweitimpfung oder Infektion weniger als 3 Monate zurückliegen, einen wirksamen Schutz sich nicht mit der Omikron-Variante zu infizieren und das Virus sodann weiterzugeben, so dass es hinsichtlich der begrenzten bundesweiten Testkapazitäten auch unter Berücksichtigung des größtmöglichen Schutzes der Bevölkerung und der Überlastung des Gesundheitssystems angezeigt erscheint, diese Personengruppe generell von der Quarantänepflicht als enge Kontaktperson zu befreien.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, diese Quarantäneregeln auch auf den unter Ziff. IV dieser Allgemeinverfügung genannten Personenkreis auszuweiten.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder deren hochinfektiösen Varianten zu erfüllen. Sie stellt auch das mildeste und zugleich am wenigsten belastende Mittel für die betroffenen Personen dar. Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig, da durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere für vulnerable Personengruppen die Gefahr eines schweren Verlaufes der Krankheit bis hin zum Tode im Raum steht. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch diese Verbotsvorgabe eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen, zumal diese Allgemeinverfügung temporär auf den 04.02.22 begrenzt ist. Zudem wird auch während der Geltungs-

dauer dieser Allgemeinverfügung laufend deren Notwendigkeit im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die Möglichkeiten der Kontaktpersonennachverfolgung geprüft.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

### **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nordhorn, den 14.01.2022

Uwe Fietzek  
Landrat

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 23.11.2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.21, Nds. GVBl v. 13.01.22, Nr. 1/2022, S. 2)

<sup>II</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

<sup>III</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)